

An die Tierärztekammer

Gleichzeitig Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Wird von der Kammer ausgefüllt!

Im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter folgender Nummer eingetragen:

Ort/Datum: _____ Siegel: _____

Auf die Ausbildungsdauer wird die unter **C** angegebene Zeit mit _____ Monaten angerechnet.

Unterschrift: _____

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10,11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der/m ausbildenden TÄin/TA/Praxis/Klinik (Ausbildende/r):

(Stempel)

Ort der Ausbildung – falls von vorheriger Adresse abweichend

Verantwortliche/r Ausbilder/in (Vorname/Name)¹⁾ | Geburtsdatum

Schulabschluss der/des Auszubildenden:

und der/dem Auszubildenden männlich weiblich divers

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum | Geburtsort

Staatsangehörigkeit | Gesetzlicher Vertreter²⁾
Eltern | Vater | Mutter | Vormund

Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Es wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522 ff.) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage) geschlossen. Die regelmäßige Ausbildungsdauer beträgt nach der benannten Verordnung 3 Jahre. Sie verlängert sich im Fall einer Teilzeitausbildung entsprechend (siehe Ausfüllhinweise).

B Das Berufsausbildungsverhältnis wird in Vollzeit oder Teilzeit durchgeführt.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am

Tag	Monat	Jahr

und endet am

Tag	Monat	Jahr

oder am Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. (s. § 1 Nr. 2 u. 3)

C Vorausgegangen ist eine Berufsausbildung/Vorbildung/Ausbildung³⁾

Mit einer Gesamtdauer von _____ Monaten.

D Die Probezeit beträgt _____ Monate (siehe § 1 Nr. 1).

Das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis nach § 13 Nr. 7) wird: schriftlich elektronisch

geführt. (aufgrund § 7 Ausbildungsordnung **aktuell noch schriftlich zu führen!**)

E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte **(mit Zeiträumen):**

F Die/der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden zum Monatsende eine nach § 17 BBiG angemessene Vergütung, diese beträgt zur Zeit **monatlich** brutto:

Ausbildungsjahr			
erstes	zweites	drittes	viertes

€

G Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit beträgt in Stunden:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag

Dies entspricht _____ einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit von _____ Stunden. Alle Beschäftigungszeiten, die diese überschreiten, sind Überstunden und werden gemäß § 17 Abs. 7 BBiG gesondert vergütet (entsprechend Stundenlohn) oder durch Freizeitgewährung ausgeglichen.

H Der Urlaubsanspruch beträgt:

Im Jahr	20	20	20	20
Arbeitstage				
Werktage				

Die umseitigen Vertragsbedingungen §§ 1 – 10 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – Vertragsbedingungen gelesen und verstanden haben. Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztekammer anzuzeigen.

Ort _____ **den** _____

Unterschrift der/des Auszubildenden _____

Unterschrift der/des Ausbildenden _____

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden²⁾
Voller Vor- und Zuname
(falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken):

J **Betriebsnummer nach § 18i** _____

Anmerkungen:

- 1) In allen Praxen-/Niederlassungsformen ist eine Tierärztin/ein Tierarzt als verantwortliche/r Ausbilder*in zu benennen.
- 2) Vertretungsberechtigt bei Minderjährigen sind beide Elternteile gemeinsam (auch nach Trennungen), soweit nicht das (nachzuweisende) Sorgerecht nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
- 3) Vollqualifizierende/abgeschlossene Berufsausbildung oder Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung/beruflicher Grundbildung.

§ 1 Ausbildungsdauer und Probezeit, Weiterbeschäftigung

1. Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens vier Monate (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so kann die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden.
2. Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vertraglich vereinbarten oder verkürzten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).
3. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).
4. In Ausnahmefällen kann die Tierärztekammer auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen; auch eine Verkürzung ist möglich (§ 8 BBiG).
5. Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 Pflichten der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Ist dies in der eigenen Unternehmensorganisation nicht möglich, ist der Auszubildende verpflichtet, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse auf seine Kosten (§ 4 Nr. 3 – siehe E) außerbetrieblich vermittelt werden.
Die Berufsausbildung ist in einer durch den Ausbildungsrahmenplan und den Ausbildungsplan zeitlich und sachlich gegliederten Form so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel innerhalb der vereinbarten Ausbildungsdauer erreicht werden kann;
- b) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- c) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Dies gilt auch für Ausbildungsmaßnahmen nach a);
- d) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten, zu überwachen und abzuzeichnen.
- e) der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen sowie dem individuellen Ausbildungsstand und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- f) die/den Auszubildende/n über die gesetzliche/vertragliche Pflicht zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz zu belehren;
- g) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- h) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen darüber auszuhändigen zu lassen, dass diese/dieser ärztlich – vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 Abs. 1 JArbSchG) und – vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG). Die/der Auszubildende trägt Sorge dafür, dass Ablichtungen dieser ärztlichen Bescheinigungen der Tierärztekammer vorgelegt werden;
- i) unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztekammer unter Beifügung des Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- j) die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den bekanntgegebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme hieran sowie dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
- k) die/den Auszubildende/n anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;.
- m) auf die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten sorgfältig zu achten.

§ 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich, insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- b) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der vertraglich vereinbarten Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2, Buchstaben a), c) und j) freigestellt wird;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Auszubildenden oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- d) die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen zu beachten;
- e) die vereinbarten Arbeitszeiten einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, nicht zu zweckentfremden und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxis- und Behandlungsvorgänge sowie den Personenkreis der Patientenbesitzer auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder einem späteren Ausscheiden geheim zu halten (§ 203 StGB);
- i) alle im Rahmen der tierärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem Auszubildenden mitzuteilen;
- j) einen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der/dem Auszubildenden vorzulegen;
- k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsmaßnahmen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
- l) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich – vor Beginn der Ausbildung untersuchen und – vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen, ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;

- n) der/dem Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 Vergütungen und sonstige Leistungen

1. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt entrichtet.
2. Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung in gült. Fassung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus.
3. Die/der Auszubildende trägt die Kosten der Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Buchstabe a), soweit sie für die Ausbildung notwendig und nicht anderweitig gedeckt sind.
4. Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Buchstaben a), c) und j),
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
– infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
– aus einem sonstigen, in ihrer/seinen Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
5. Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Ausbildung oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung (§ 7 EntgFG).

§ 5 Ausbildungszeit

1. Die regelmäßige arbeits-/werktagliche Arbeitszeit ergibt sich aus dem Vertrag.
2. Davon abweichend beträgt die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
2. Es bleibt der/dem Auszubildenden überlassen, die Ausbildungszeit unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
3. Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des Auszubildenden gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der Auszubildende unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

§ 6 Urlaub

1. Der jährliche Mindesturlaub für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 Kündigung (§ 22 BBiG)

1. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder
b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Einigungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. Bei geplanter Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der Auszubildende sich mit Hilfe der Tierärztekammer und des Arbeitsamtes um eine weitergeführte Ausbildung bei einer/einem anderen Auszubildenden zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

1. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt der/dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.
2. Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt hat der/dem Auszubildenden vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis zu erstellen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Tierärztekammer anzustreben.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen sind, finden die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, die Tarifverträge für Tierärzthelfer/-innen bzw. Tiermedizinische Fachangestellte sowie bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Textform.